

## EDITORIAL



Hermann Wenusch

### Vom kritischen Weg, von Puffern und vom Verdingungswesen...

Die Baubetriebswirte, das sind Bautechniker, die auf betriebswirtschaftlichem und juristischem Gebiet dilettieren, verwenden für ihre Argumentation häufig die Begriffe „kritischer Weg“ (das ist die Folge an einzelnen Verrichtungen, bei denen eine Verzögerung eine Verzögerung des Gesamtprojekts bewirkt – sofern nicht besondere Maßnahmen ergriffen werden) und „Puffer“ (das ist ein Zeitraum, der zur Verfügung steht, um eingetretene Verzögerungen „aufzufangen“). Tritt eine Erschwernis (im Jargon der Baubetriebswirte: eine Behinderung) der Werkerrichtung auf, so hat der Bauunternehmer (im Jargon der Baubetriebswirte: der Auftragnehmer) Ansprüche auf Verlängerung der Leistungsfrist und/oder zusätzliches Entgelt (im Jargon der Baubetriebswirte: einen Claim), wenn eine Verzögerung bei Tätigkeiten „am kritischen Weg“ eintritt.

Dabei wird freilich völlig übersehen, dass ein Werkunternehmer „bloß“ ein Ergebnis schuldet und es ausschließlich seine Sache ist, wie er dieses erreicht. Er entwirft aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Produktionsfaktoren einen Produktionsplan und aufgrund der ihm dadurch entstehenden Kosten sowie betriebswirtschaftlicher Erwägungen bietet er einen Preis an. Jeder nachträgliche Eingriff in seine Disposition wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz „pacta sunt servanda“ – natürlich nur, soweit die Zulässigkeit eines solchen Eingriffs nicht vereinbart wurde.

Aus der Sicht des Bauherren (im Jargon der Baubetriebswirte: des Auftraggebers) mag es nun einen kritischen Weg zur Vollendung des Bauwerks geben. Natürlich gibt es auch innerbetrieblich für den Werkunternehmer einen kritischen Weg. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ist daraus aber nichts zu gewinnen, was man am Begriff des Puffers leicht erkennen kann: Kein wirtschaftlich arbeitender Bauunternehmer hält sich einen Personalpool, aus dem er bei Bedarf nach Be-

lieben schöpft. Gibt es nach dem Produktionsplan Zeiten, in denen Kapazitäten frei werden, so werden diese irgendwo anders eingesetzt (oder überhaupt freigesetzt) – sie sind damit „gebunden“ und stehen nicht zur Verfügung.

Ist der Werkunternehmer nun tatsächlich gezwungen, in der „Pufferzeit“ dem Produktionsplan zuwider (zusätzliche) Kapazitäten einzusetzen, so kann er diese nur woanders abziehen oder neu beschaffen. Beides sind Maßnahmen, die zwar grundsätzlich möglich, aber einsichtiger Weise nicht völlig unproblematisch sind. So gesehen liegt die gesamte Werkerrichtung auf dem kritischen Weg: Auch wenn eine unvorhergesehene Verzögerung in einer Pufferzeit aufgeholt werden kann, sind vom Werkunternehmer ursprünglich nicht kalkulierte Maßnahmen nötig – was im Ergebnis natürlich Kosten verursacht.

Trotzdem haben sich die Begriffe des kritischen Wegs und des Puffers auch schon in die juristische Diskussion eingeschlichen. Dies überrascht nicht, wenn man bedenkt, welche Sonderstellung die Juristen dem Bauwesen einräumen: Es gibt in der Gerichtssachverständigenliste Sachverständige für Baukalkulation (Fachgebietnummer 73.02), obwohl die Kalkulation sonst immer zum (allgemeinen) Rechnungswesen (Fachgebietnummer 92.01: Kostenrechnung, Leistungsrechnung, Kalkulation) gezählt wird. Und es gibt sogar Sachverständige für Bauvertragsrecht (im Jargon der Baubetriebswirte: Verdingungswesen).

Ua *Karasek* hat schon vor Jahren auf die Gefahr einer „bauwirtschaftlichen Sicht“ hingewiesen – offensichtlich mit wenig Erfolg. So ist häufig zu beobachten, dass die von Baubetriebswirten genährten Hoffnungen in der Realität von Gerichtsverfahren enttäuscht werden. Kurios ist das dann fast immer anzutreffende Empfinden, dass die Juristen nicht verstehen, worum es geht – tatsächlich ist es wohl genau umgekehrt.